Anlage 2

Landkreis Teltow-Fläming

Die Kreiswahlleiterin

Landkreis Teltow-Fläming
31. Juli 2014
1781/p
Landrätin

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Kreiswahlbüro
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Kreistag Teltow-Fläming
Vorsitzender
Herrn Dr. Gerhard Kalinka
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

Auskunft: Herr Nagel
Zimmer: C3-0-04
Telefon: 03371 608-1171
Telefax: 03371 608-9270
E-Mail: Joerg.Nagel@teltow-flaeming.de *
Datum: 24. Juli 2014
Aktenz. : 12 21 19

Wahleinspruch des Herrn Elwin Schulz vom 25.05.2014
- Stellungnahme der Kreiswahlleiterin

Sehr geehrter Herr Dr. Kalinka,

gemäß § 55 Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) übergebe ich Ihnen den o.g. Wahleinspruch und nehme hierzu wie folgt Stellung:

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen sind:

1. das Brandenburgische Kommunalwahlgesetzes -BbgKWahlG- vom 22.04.1993 (GVBl. I S. 110) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2013 (GVBl.I/13, Nr. 38),

und

2. die Brandenburgische Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV- vom 04.02.2008 GVBl. II/08 S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.01.2014 (GVBl.II/14, Nr. 01).

1. Zum Verfahren:

Sinn und Zweck des Wahlprüfungsverfahrens ist die Sicherung der gesetzmäßigen Zusammensetzung der Vertretung. Die Wahl soll im Hinblick auf die Komplexität und Kompliziertheit des Verfahrens, die weitreichenden Folgewirkungen eines Eingriffs, den Aufwand von Wiederholungswahlen, sowie die verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Stellung der Volksvertretung möglichst aufrecht erhalten bleiben. Es ist daher eine Abwägung zwischen der Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung der Vertretung, dem Vertrauensschutz in die Wahl und dem Rechtsfrieden in der Form der Sicherung des Wahlbestandes vorzunehmen. Die Wahlprüfung dient nicht vorrangig dem Schutz von Einzelinteressen, sondern dem objektiven Schutz der Mandatsverteilung (Mandatsrelevanz).

Das Wahlprüfungsverfahren ist kein Verwaltungsverfahren, sondern eine von anderen Rechtsverfahren deutlich abgehobene Rechtskontrolle. Ein Widerspruchsverfahren und eine verwaltungsgerichtliche Anfechtungsklage sind nicht möglich, da die Wahl keinen Verwaltungsakt, sondern einen bürgerschaftlichen Hoheitsakt darstellt.

Der Wahleinspruch ist Bestandteil des Wahlprüfungsverfahrens. Eine aufschiebende Wirkung ist im Sinne der Arbeitsfähigkeit der Vertretung nicht gegeben.

Auf Antrag sind der Wahleinspruchführer und die Kreiswahlleiterin zu hören. Die Wahlprüfungsentscheidung des Kreistages ist dem Wahleinspruchsführer sowie der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

Gegen die Wahlprüfungsentscheidung der Vertretung haben die Beteiligten (Wahleinspruchsführer, Aufsichtsbehörde und Kreiswahlleiterin) die Möglichkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

2. Zum Wahleinspruch

Der Wahleinspruch muss zulässig und begründet sein:

Zulässig ist der Wahleinspruch, wenn das Wahlrecht des Einspruchsführers am Wahltage gemäß § 55 Abs.1 Satz 1 BbgKWahlG vorlag, der Wahleinspruch gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG beim zuständigen Wahlleiter schriftlich eingereicht und die Einreichungsfrist eingehalten wurde. Die Schriftform ist gemäß § 98 Abs. 3 BbgKWahlG gewahrt, soweit der Einspruch persönlich und handschriftlich unterzeichnet ist und beim Kreiswahlleiter im Original vorliegt. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Durch das Amt Dahme/Mark wurde mit Schreiben vom 25.06.2014 bestätigt, dass der Einspruchsführer Herr Elwin Schulz am Wahltage dem 25.05.2014 wahlberechtigt war.

Die Einreichungsfrist beginnt gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG frühestens am Wahltag und endet spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses.
Die Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses erfolgte im Amtsblatt Nr. 20 des Landkreises Teltow-Fläming vom 06.06.2014. Die Einreichungsfrist endete mit Ablauf des 20.06.2014. Der Wahleinspruch ging am 27.05.2014 fristgemäß bei mir als der zuständigen Kreiswahlleiterin in der erforderlichen Schriftform ein.

Der Wahleinspruch ist gemäß § 55 Abs. 2 BbgKWahlG zu begründen. Die Begründung muss substantiiert erfolgen, Andeutungen und Behauptungen sind unzureichend. Die Begründung des Wahleinspruches kann sich gemäß § 55 Abs. 1 BbgKWahlG darauf stützen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprach oder eine Beeinflussung des Ergebnisses in anderer unzulässiger Weise erfolgte.

Der Einspruchsführer begründet seinen Wahleinspruch mit der aus seiner Sicht fehlerhaften Angabe des Wohnortes einer Bewerberin auf dem Stimmzettel zur Kreistagswahl. Es handelt sich hierbei um Frau Heike Kühne, die für die Partei DIE LINKE im Wahlkreis 5 auf Listenplatz 3 kandidierte. Als Anschrift wurde Dorfstr. 7, Dahme/Mark angegeben. Hierin sieht der Einspruchsführer den Mangel, da seiner Auffassung nach die Anschrift hätte lauten müssen Dorfstr. 7, Zagelsdorf.

Gemäß § 39 BbgKWahlG werden die Stimmzettel amtlich hergestellt. Der Innenminister hat von seiner Regelungskompetenz gemäß § 97 Abs. 1 Nr. 8 BbgKWahlG hinsichtlich des Inhalts der Stimmzettel Gebrauch gemacht und in § 41 Abs. 1 Satz 5 BbgKWahlV folgendes geregelt:

„Die Bewerber eines jeden Wahlvorschlags werden in der zugelassenen Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit und Anschrift mit folgenden Maßgaben auf dem Stimmzettel aufgeführt:

a) bei der Wahl der Vertretung der Gemeinde oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters unterbleibt die Angabe des Wohnorts; stattdessen kann die Angabe des Ortsteils aufgeführt werden,

b) bei der Wahl des Ortsbeirats oder Ortvorstehers unterbleibt die Angabe des Wohnorts."

Die Definition des Begriffes Anschrift ist aus Buchstabe a) ableitbar. Hiernach kann unter Anschrift entweder der Wohnort oder der Ortsteil verwendet werden. Hinsichtlich der Stimmzettel für den Kreistag wurde keine abweichende Option festgelegt. Somit ist es auch nicht zulässig anstelle des Wohnortes den Ortsteil anzugeben.

Ergänzend hierzu möchte ich aus der einschlägigen Kommentierung zum Brandenburgischen Kommunalwahlrecht zitieren (vgl. Dr. Thomas Nobbe in Schumacher u.a.: Kommunalverfassungsrecht Brandenburg Loseblattsammlung vom Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, Stand: Februar 2014, Anm. 2.3 Seite 183 zum BbgKWahlG),

„Es ist jedoch zulässig, bei jedem Bewerber ergänzend zur Angabe der Straße und Hausnummer den jeweiligen Ortsteil anzuführen. Dies gilt jedoch nicht bei der Wahl des Kreistages, Ortsbeirates oder Ortsvorstehers."

Insbesondere auch aus dem Wahlrechtsgrundsatz der Gleichheit der Wahl gebietet es sich bei der Angabe des Wohnortes für alle Bewerber in gleicher Weise für den Wohnort den amtlichen Namen der Gemeinde anzugeben – hier Dahme/Mark. Der Ortsteil Zagelsdorf gehört zur Gemeinde Dahme/Mark. Insofern besteht aus rechtlichen Gründen gar nicht die Möglichkeit dem Ansinnen des Einspruchsführers zu folgen, denn dies hätte den Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften zum Gegenstand und würde somit einem Wahleinspruch erst die Begründetheit verschaffen.

Dem Wahleinspruch ist kein Hinweis auf Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen. Vielmehr habe ich mich bei der Gestaltung des Stimmzettels strikt an die wahlrechtlichen Bestimmungen gehalten.

Im Ergebnis meiner Prüfung des Wahleinspruches kann ich zwar die Zulässigkeit bestätigen, eine Begründetheit kann ich jedoch nicht feststellen.

Der Wahleinspruch sowie die Wählbarkeitsbescheinigung des Herrn Elwin Schulze sind meiner Stellungnahme als Anlagen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Spalek

Christiane Spalek